



**Reglement über die Kontrolle von  
Feuerungsanlagen mit Heizöl  
„Extra leicht“ und Gas mit einer  
Feuerungswärmeleistung bis zu  
einem Megawatt**

10. Dezember 2004

Die Einwohnergemeinde Krattigen erlässt gestützt auf Art. 7, 14 und 19 der kantonalen Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „extra leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt folgendes

folgendes

## REGLEMENT

### Artikel 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt den Vollzug der in der kantonalen Verordnung vom 23. Mai 1990 geregelten Kontrolle der Feuerungsanlagen.

### Artikel 2

Vollzug

1 Die Durchführung der amtlichen Kontrollen und der Nachkontrollen wird einem Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem *Fachausweis* übertragen.

2 Dieser wird durch den Gemeinderat als Feuerungskontrolleur jeweils für die Dauer von 4 Jahren bestimmt.

3 Er untersteht für die Feuerungskontrolle dem Gemeinderat und ist diesem gegenüber für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich.

4 Verfügungen betr. Überprüfung, Einregulierung und Sanierung von Heizungsanlagen werden unter Kostenfolge durch den Kontrolleur Gemeinde oder erlassen.

### Artikel 3

Stellvertretung Ein Mitarbeiter des gewählten Feuerungskontrolleurs darf zur Stellvertretung eingesetzt werden, sofern er die eidgenössische Berufsprüfung für Feuerungskontrolleure mit Erfolg abgeschlossen hat und vom KIGA bestätigt wurde.

### Artikel 4

Aufgaben Die Aufgaben sind in der kantonalen Verordnung vom 23. Mai 1990 über

die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „extra leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt geregelt.

### **Artikel 5**

Gebühren

1 Die Gebühren für die amtlichen Kontrollen werden wie folgt festgelegt:

a) periodische Kontrollen

für einstufige Brenner	Fr. 78.--	exkl. MwSt.
------------------------	-----------	-------------

für mehrstufige Brenner	Fr. 87.--	exkl. MwSt.
-------------------------	-----------	-------------

b) Nachkontrollen

für einstufige Brenner	Fr. 70.--	exkl. MwSt.
------------------------	-----------	-------------

für mehrstufige Brenner	Fr. 78.--	exkl. MwSt.
-------------------------	-----------	-------------

2 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers werden wie die Nachkontrollen verrechnet.

3 Wird eine schriftlich angekündigte Kontrolle nicht innert 24 Stunden vor dem Kontrolltermin vom Feuerungseigentümer begründet abgesagt oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

4 Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen. Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

5 Über andere Tarifänderungen entscheidet der Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco des Kantons Bern.

### **Artikel 6**

Gebühreninkasso

1 Die Gebühren für die behördlichen Kontrollen werden durch den Feuerungskontrolleur beim Anlageeigentümer eingezogen.

2 Verweigert ein Anlageeigentümer die Bezahlung trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs, erlässt die Gemeindeverwaltung eine entsprechende Kostenvergütung.

3 Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Krattigen dem Feuerungskontrolleur den

Ausfall.

### **Artikel 7**

Administration

1 Die Administration der Feuerungskontrolle obliegt dem Feuerungskontrolleur und erfolgt gemäss Weisungen des beco.

2 Die Verrechnungskontrolle der abgelieferten Kontrollrapporte obliegt dem Feuerungskontrolleur.

3 Die Aufteilung der Gebühren zwischen dem Feuerungskontrolleur und der Einwohnergemeinde Krattigen, inkl. Kostenanteil des Kantons, wird im Vertrag über das Auftragsverhältnis geregelt.

4 Publikationen im Amtsblatt/Amtsanzeiger betreffend die Feuerungskontrolle gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Krattigen.

### **Artikel 8**

Ausrüstung

Anschaffung, periodische Kontrolle, Wartung und Unterhalt der Messgeräte ist Sache des Feuerungskontrolleurs.

### **Artikel 9**

Beanstandung

1 Beanstandung von Drittpersonen über Luftverschmutzungen durch Feuerungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind schriftlich und unterzeichnet an die Bauverwaltung zu richten.

2 Sämtliche Kosten der Kontrollen und Untersuchungen sind zu tragen:

- vom Anlagebesitzer bei Beanstandung der Feuerungsanlagen
- vom Kläger, wenn sich seine Anzeige als unbegründet erweist.

### **Artikel 10**

Aufhebung  
bisherigen Rechts,  
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das beco des Kantons Bern auf einem vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird der Gebührentarif für die Ölfeuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Krattigen vom 15. Juni 1988 aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2004

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Anita Luginbühl

Willi Kummer

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 11. November 2004 bis zum 10. Dezember 2004 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Krattigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 11. November 2004 publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Krattigen, 13. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber:

Willi Kummer

### **Genehmigung**

Vom beco Berner Wirtschaft genehmigt.

Bern, 10. August 2005

### **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat am 15. November 2005 beschlossen, das vorstehende Reglement rückwirkend auf den 1. September 2005 in Kraft zu setzen.